

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0084/2014/IV

Datum:
21.05.2014

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes
(LPVG)**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	16.07.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Haushaltsjahr 2014	100.000 Euro
Haushaltsjahr 2015	300.000 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
Über Personalkostenbudget	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Gesetz zur Änderung des LPVG vom 27.11.2013 erfolgte eine grundlegende Novellierung. Wesentliche inhaltliche Änderungen für den kommunalen Bereich sind der Beschäftigtenbegriff, die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses, die Mitgliederzahl im Gesamtpersonalrat, die Ausweitung des Initiativrechts und der Umfang der Freistellung.

Begründung:

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) wurde zuletzt umfassend im Jahr 1995 überarbeitet. Mit Gesetz zur Änderung des LPVG vom 27.11.2013 erfolgte nun erneut eine grundlegende Novellierung.

Einige wesentliche inhaltliche Änderungen für den kommunalen Bereich im Überblick:

1. Beschäftigtenbegriff nach § 4 LPVG

- Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in der Dienststelle tatsächlich beschäftigt sind, unabhängig vom formalen Bestehen eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis.
- Beschäftigte sind auch Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Dienststelle besteht, aber die durch Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung außerhalb der Dienststelle eingesetzt sind (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jobcenter).

2. Dauer der Amtszeit nach § 26 LPVG

- Die Dauer der Amtszeit wurde von vier auf fünf Jahre erhöht.

3. Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses nach § 68b LPVG

- Der Wirtschaftsausschuss dient als beratender Ausschuss der frühzeitigen und turnusmäßigen Unterrichtung des Personalrates über wesentliche wirtschaftliche Belange und Entwicklungen der Dienststelle.
- Der Wirtschaftsausschuss soll auf Antrag der Personalvertretung in Dienststellen ab einer Größe von mindestens 7 Mitgliedern gebildet werden.

4. Ausweitung Initiativrecht nach § 79 LPVG

- Das förmliche Initiativrecht wurde ausgeweitet und gilt nun grundsätzlich in allen Angelegenheiten, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, außer bei personellen Einzelmaßnahmen ohne Auswirkungen auf die Gesamtheit der Beschäftigten.

5. Personalratsgröße nach § 14 LPVG und Gesamtpersonalratsgröße nach § 54 LPVG

- Die Mitgliederzahl des Personalrates wird in Dienststellen mit mehr als 1.500 Beschäftigten und in Dienststellen mit großen Belegschaftsanteilen außerhalb des Hauptortes erhöht. Bei den Personalräten der Dienststellen der Stadt Heidelberg ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.
- Die Mitgliederzahl des Gesamtpersonalrates wird allgemein angehoben (§ 54 LPVG). Beim Gesamtpersonalrat der Stadt Heidelberg erhöht sich die Zahl von 7 auf 11 Mitglieder.

6. Umfang der Freistellung nach § 47b LPVG

- Die Freistellung von dienstlichen Tätigkeiten wurde neu bemessen und erhöht. Bisher war der Umfang der Freistellung von der Anzahl der Beschäftigten der Dienststelle abhängig.
- Nun erfolgt eine (Teil-)Freistellung ab fünf Mitgliedern im Personalrat einer Dienststelle. Insgesamt kann eine Erhöhung der Freistellungen von 4,6 auf 10 Vollzeitwerte erwartet werden.

Insbesondere bei dem Punkten 6 ist von einer unmittelbaren Auswirkung auf das Personalkostenbudget auszugehen, da von dem Freistellungsanspruch im Regelfall auch Gebrauch gemacht wird. Die Mehraufwendungen betragen circa 300.000 Euro jährlich.

In der Begründung zu der Gesetzesänderung heißt es, die Änderung des LPVG bietet die Chance, das Personalvertretungsrecht an den Erfordernissen einer modernen Verwaltung auszurichten. Es wird damit unterstellt, dass es bisher wohl nicht dementsprechend war. Zumindest für den kommunalen Bereich und insbesondere für unsere Verwaltung kann dies so nicht gesehen werden. Bei der Stadt Heidelberg läuft die Zusammenarbeit bisher hervorragend, vielleicht auch weil bereits einige der Neuerungen des LPVG seit mehreren Jahren praktiziert werden (z.B. Recht der Teilnahme der Personalvertretung bei Vorstellungsgesprächen). Die Erhöhung der Freistellungen nach § 47b LPVG wird im Gegensatz zur Personalvertretung insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Mehrkosten nicht als erforderlich angesehen. Natürlich werden wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den ihnen zustehenden Anspruch aber einräumen.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner